

Zwischen der

**Freien Hansestadt Bremen**



vertreten durch

**die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport**

und der

**Paritätische Dienste Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX**

geschlossen:

## **1. Gegenstand**

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die Paritätischen Dienste – nachfolgend Leistungserbringer genannt - im Rahmen des Leistungsmodells **„persönliche Studienhilfe“ für Studierende mit körperlichen Behinderungen im Sinne von § 99 SGB IX** erbringt.
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

## **2. Leistungsvereinbarung**

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem **Leistungsmodell „persönliche Studienhilfe“ für Studierende mit körperlichen Behinderungen im Sinne von § 99 SGB IX**. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend dem Abschnitt „Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung“ der Leistungsbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungsmodells Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.6 Die Leistung wird durch angelernte Hilfskräfte und andere geeigneten Personen erbracht. Zur Erbringung der Leistung ist keine Fachqualifikation erforderlich.

### **3. Vergütungsvereinbarung**

- 3.1 Für die Zeit ab dem **01. April 2022 bis zum 31. März 2023** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart. Dieses beträgt **pro Leistungsempfänger und Leistungsstunde:**

**32,96 €**

- 3.2 Die Grundlagen zur Ermittlung des oben genannten Entgelts sind den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) zu entnehmen.
- 3.3 Mit der Vergütung sind die erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Urlaub, Fortbildung, Krankheit) abgedeckt. Dies gilt auch für den Leitungs-, Koordinations- und Verwaltungsaufwand

sowie für die notwendigen Sach- und Investitionskosten. Das Entgelt beinhaltet die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen.

- 3.4 Eine Abrechnung der unter Ziffer 3.1 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

#### **4. Prüfungsvereinbarung**

- 4.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.

- 4.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Einrichtungsträger dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

#### **5. Vereinbarungszeitraum**

- 5.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01. April 2022** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens zum 31. Dezember 2023.

- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

- 5.3 Bei der „persönliche Studienhilfe“ für Studierende mit körperlichen Behinderungen im Sinne von § 99 SGB IX handelt es sich um ein Modell, welches zunächst bis zum 31.12.2023 läuft. Ein halbes Jahr vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums, d.h. Anfang Juli 2023, nehmen die Vertragsparteien die Verhandlungen auf, im konsensualen und

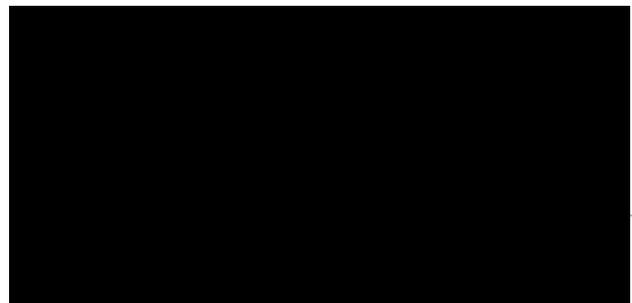
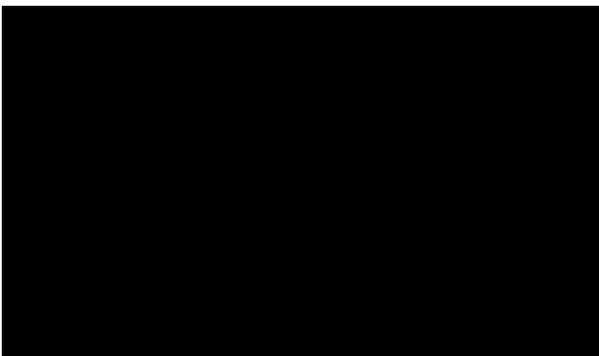
fachlichen Dialog die wesentlichen Leistungsmerkmale und Inhalte der Maßnahme zu erörtern und die durchgeführten Fälle im Hinblick auf die Zielerreichung und Wirksamkeit zu evaluieren.

- 5.4 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

## **6. Sonstige Regelungen**

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.2 Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im April 2022



Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsmodell persönliche Studienhilfe für Studierende mit körperlichen Behinderungen im Sinne von § 99 SGB IX
- Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.04.2022 - 31.03.2023

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport**

Abteilung Soziales  
Referat 30 Behindertenpolitik, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen  
400-30-9 Frau Caspar



**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

Stand: 12.04.2022

**LEISTUNGSMODELL „persönliche Studienhilfe“ für Studierende mit körperlichen Behinderungen im Sinne von § 99 SGB IX**

<b>Rechtsgrundlage</b>	Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und 3 SGB IX i. V. m. § 75 Abs.1 und Abs.2 Nr.3 und 4, § 90 Abs.4 SGB IX.
<b>Leistungsbezeichnung</b>	Persönliche Studienhilfe für Studierende mit Behinderungen im Sinne von § 99 SGB IX.
<b>Kurze Beschreibung der Leistung</b>	Begleitung und persönliche Hilfestellung in Form der Übernahme erforderlicher tatsächlicher Handlungen als Unterstützung zur gleichberechtigten und eigenverantwortlichen Bewältigung des Studiums.
<b>Personenkreis</b>	Studierende Menschen mit körperlichen Behinderungen, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung gehören.
<b>Zielsetzung</b>	Gemäß § 90 Abs.4 SGB IX ist die besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Leistungsberechtigten soll das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen unter gleichwertigen Bedingungen wie nicht behinderten Studierenden ermöglicht werden. Die Studienbedingungen der Leistungsberechtigten sind so zu gestalten, dass die Leistungsberechtigten so selbstbestimmt und gleichberechtigt wie möglich studieren können.
<b>Art der Leistung</b>	<p>Die persönliche Studienhilfe ist eine Leistung, die in der Ausführung stellvertretender Handlungen oder/und in der Begleitung der Leistungsberechtigten besteht.</p> <p>Die persönliche Studienhilfe erfolgt als praktische Unterstützung bei der Umsetzung studienbedingter Handlungen und/oder Aufgaben. Wichtig ist dabei, dass der leistungsberechtigte Mensch die Kernaufgaben und Anforderungen des Studiums eigenständig erfüllen kann, aber bei Tätigkeiten, die er aufgrund seiner Behinderung nicht selbst ausführen kann, Unterstützung bekommt.</p> <p>Die Anleitungskompetenz der Leistungsberechtigten muss uneingeschränkt bestehen.</p> <p>Ist die Begleitung der leistungsberechtigten Person zum Leistungsort oder vom Leistungsort nach Hause behinderungsbedingt erforderlich, umfasst die Persönliche Studienhilfe auch die Begleitung (Wegebegleitung).</p>
<b>Leistungsaus-schluss/ Berücksichtigung anderer Leistungen</b>	<p>Vorrangige Leistungen anderer Reha-Träger schließen die Leistung aus. Die von der Universität oder der Hochschule bereitgestellten Hilfen und Nachteilsausgleiche sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und vollständig auszuschöpfen.</p> <p>Der Einsatz von technischen Hilfsmitteln ist vorrangig zu berücksichtigen. Die Leistung Persönliche Studienhilfe umfasst keine Pflegeleistungen, für die eine Pflegefachkraft nach dem Pflegeberufegesetz erforderlich ist.</p>

	<p>Abweichend von diesem Grundsatz gilt folgendes: Während der Erbringung der Studienhilfeleistung können pflegerische Tätigkeiten erforderlich sein. Es muss sich dabei um Tätigkeiten handeln, die nicht den Einsatz einer Pflegefachkraft erfordern. Solche pflegerischen Tätigkeiten treten wegen ihres geringen zeitlichen und inhaltlichen Umfangs zugunsten der Zielsetzung der Studienhilfeleistung nach § 90 Abs.4 SGB IX zurück. Die dafür erforderlichen Tätigkeiten werden somit als Teil der Studienhilfeleistung angesehen. Sie werden von der Person, die die Studienhilfe leistet gleichfalls erbracht.</p> <p>Die Abgrenzung zu diesen und anderen Leistungen erfolgt im Rahmen des Gesamtplanverfahrens. Der Umfang und die Abgrenzung der jeweiligen Leistungen wird im Gesamtplan dokumentiert.</p>
<b>Inhalt der Leistung</b>	<p>Beispielhafte Aufzählung: Begleitung zu Vorlesungen, Seminaren, Veranstaltungen und Terminen in Zusammenhang mit dem Studium. Handreichungen bei der Umsetzung und stellvertretende Übernahme von Handlungen in Zusammenhang mit studienbedingten Aufgaben wie Aufsuchen der Bibliothek und Bereitstellen der Fachliteratur, Anreichen/ Bereitstellen von Unterlagen, Bedienen der erforderlichen EDV und Medien, stellvertretende Übernahme von Handlungen bei der Erfüllung von Arbeits-, Projekt-, Präsentations- oder Gruppenaufgaben und von Prüfungsaufgaben, Fertigen von Abschriften und Diktaten, nach Anleitung Notizen machen, Fertigen von Kopien und Dokumenten nach Anleitung, Tragen von Taschen und Material.</p>
<b>Umfang der Leistung</b>	<p>Der zeitliche Umfang wird ermittelt anhand der Angaben der leistungsberechtigten Person in Abstimmung mit dem Fachbereich nachgewiesenen Stunden- und Semesterplänen sowie den weiteren beschriebenen Aufgaben in Zusammenhang mit dem Studium. Diese weiteren Aufgaben in Zusammenhang mit dem Studium können auch in der vorlesungsfreien Zeit (sog. Semesterferien) anfallen. Dabei kann es sich bspw. um die Anfertigung von Prüfungsarbeiten und anderen Leistungsnachweisen oder Praktika handeln. Die persönliche Studienhilfe kann aus diesem Grund auch in der vorlesungsfreien Zeit erbracht werden.</p>
<b>Leistungsort</b>	<p>Hochschule, Praktikumsplatz, auswärtige Pflichtveranstaltungen, in der eigenen Häuslichkeit (z.B. Home-Office)</p>
<b>Leistungszeiten</b>	<p>Die Leistung wird Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr erbracht. Im Einzelfall kann die Leistung außerhalb dieser Leistungszeiten (z.B. an Samstagen, oder in den Abendstunden) erbracht werden, wenn sich dies zwingend aus den sich im Zusammenhang mit dem Studium ergebenden Anforderungen ergibt. Die Hochschule/Universität ist verpflichtet, strukturell ein barrierefreies Studium zu ermöglichen und Nachteilsausgleiche im Einzelfall zu gewähren. Diese Hilfen sind zugunsten der regulären Leistungszeit auszuschöpfen.</p>
<b>Qualifikation der persönlichen Studienhilfe</b>	<p>Persönliche Eignung und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Personenkreis der Leistungsberechtigten. Es ist keine Fachqualifikation erforderlich.</p>
<b>Fachliche Leitung und Koordination</b>	<p>Die fachliche Leitung und Koordination umfasst die Anleitung der Persönlichen Studienhilfe und die Koordination und Umsetzung der Qualitätssicherung der Leistungserbringung.</p>
<b>Qualitätsnachweis</b>	<p>Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.</p>

<b>Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung</b>	<p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 124 Abs.2 SGB IX genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.</p> <p>Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechtete Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs gem. § 37a SGB IX zu entwickeln und umzusetzen.</p>
<b>Vergütung der Leistung</b>	<p>Die Vergütung erfolgt nach tatsächlich erbrachten Leistungsstunden. Die Leistungserbringer rechnen monatlich durch Rechnungstellung ab. Die Rechnung weist die Anzahl und den Zeitraum der geleisteten Stunden aus.</p> <p>Fallen Leistungsstunden wegen Krankheit oder aus anderen persönlichen Gründen der leistungsberechtigten Person aus, können diese Stunden bis zum Ende des laufenden Semesters nachgeholt werden.</p> <p>Für Ausfallzeiten der persönlichen Studienhilfe stellt der Leistungserbringer eine Vertretung.</p>
<b>Gültigkeit</b>	<p>Das Modell hat eine Laufzeit vom 01.02.2022 bis 31.12.2023. Das Modell wird während der Laufzeit evaluiert.</p>